

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Deutschland gilt seit dem 01.03.2020 das in §20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankerte [Masernschutzgesetz](#). Es betrifft unter anderem nach § 20 Abs. 8 alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer der folgenden Einrichtungen tätig sind oder betreut werden:

- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- Kindertageseinrichtung oder Kinderhort,
- der nach § 43 Absatz 1 des XIII. Sozialgesetzbuches erlaubnispflichtigen Kindertagespflege,
- Heime (nur Kinder die bereits seit 4 Wochen betreut werden).

Bis zum 31. Juli 2022 mussten alle Mitarbeiter:innen sowie die betreuten Personen der Einrichtungsleitung einen der folgenden Nachweise vorlegen:

1. den Impfausweis mit einer dokumentierten Impfung gegen Masern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. zwei Impfungen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres. Gleichwertig ist ein ärztliches Zeugnis über einen vollständigen Impfschutz in dem beschriebenen Umfang.
2. ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach 1. oder 2. bereits vorgelegen hat.
4. eine ärztliche Bescheinigung, dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Erbringt eine Person keinen der oben genannten Nachweise oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Nachweises, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet diese unter Angabe von Namen, Adresse und Geburtsdatum und sofern bekannt E-Mail-Adresse und Telefonnummer dem Gesundheitsamt zu melden. (§ 2 Nr. 16 IfSG).

Zweifel ergeben sich aufgrund der bisherigen Erfahrung grundsätzlich, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation vorgelegt wird (4.), die in dem Attest üblicherweise nicht explizit genannt wird und vom Gesundheitsamt überprüft werden muss.

Legt eine betroffene Person auch nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt keinen der o.g. Nachweise vor, kann das Gesundheitsamt einen Beratungstermin anbieten oder ein Bußgeld verhängen. Wird der Nachweis der Immunität bzw. der glaubhaften medizinischen Kontraindikation weiterhin nicht erbracht, kann am Ende des Verfahrens ein Betretungsverbot für die Einrichtung ausgesprochen werden.

Die Meldungen über nicht erbrachte Nachweise können ab dem 01.08.2022 an das Gesundheitsamt Frankfurt am Main übermittelt werden.

Meldeverfahren

Bitte melden Sie dem Gesundheitsamt nur Personen, die keinen Immunitätsnachweis, entsprechend 1. -3. vorgelegt haben und solche mit einer medizinischen Kontraindikation (4.)

- Bitte verwenden Sie zur Erfassung der nötigen Daten die Excel-Tabelle im Anhang.
- Die ausgefüllte Tabelle kann auf ein geschütztes Upload-Konto hochgeladen werden unter:

<https://amt53-ffm.ebox21.de/#/public/shares-uploads/hAGclT8h5LGA2znE8hgfa2Al7uy0oZyL>

- Das erforderliche Passwort wird Ihnen in einer separaten Email zugesendet.

Füllen Sie die Exceltabelle bitte vollständig aus. Für drei Felder stehen Dropdown-Listen zur Verfügung:

Bei der Art der „Einrichtung“ ist Kita/Schule/Tagespflege/Heim auszuwählen, in der Spalte „Status“ markieren Sie bitte, ob es sich um eine beschäftigte Person oder eine betreute Person, d.h. ein Kind ohne entsprechenden Nachweis handelt.

Schließlich erlaubt das Feld „Meldegrund“ vier verschiedene Eintragungen, u.a. die Nichtbeurteilbarkeit etwa eines ausländischen Impfdokumentes oder eines Antikörpernachweises.

In das Kommentarfeld kann ein Freitext zur Erläuterung eingetragen werden.

Nach dem Hochladen der Excel-Tabelle ist das Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten zur Bestätigung eine nur wenige Sekunden anhaltende Anzeige in einem grün hinterlegten Feld.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung des Masernschutzgesetzes Ihnen zusätzliche Arbeit bereitet. Mit dem Excelformat und der elektronischen Übermittlung versuchen wir, den Aufwand für Sie zu minimieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Richten Sie diese bitte an das Postfach masern@stadt-frankfurt.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Gesundheitsamt Frankfurt am Main